



Veröffentlicht am: 30.04.2020

**Satzung
zur Durchführung des Feststellungsverfahrens
zum Nachweis der Eignung
für den Bachelor-Studiengang
Sicherheit und Gefahrenabwehr
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik und
der Hochschule Magdeburg Stendal
Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
vom 03.03.2020**

Auf der Grundlage des § 27 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Otto von- Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal gemeinsam folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 3 Meldung zum Feststellungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Durchführung des Feststellungsverfahrens
- § 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens, Zulassung zum Studium
- § 7 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 8 Wiederholung des Feststellungsverfahrens
- § 9 Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt gemäß § 27 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt das Verfahren zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für das Studium im Bachelor-Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Otto von- Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal.

**§ 2
Zweck des Feststellungsverfahrens**

(1) Die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium gemäß § 27 Absatz 2 HSG

LSA den Nachweis der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang gemäß § 27 Absatz 5 voraus.

(2) Die Eignung wird in einem Feststellungsverfahren ermittelt.

§ 3

Meldung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn jährlich zum Wintersemester ausgerichtet. Das Feststellungsverfahren wird in der Regel in den Monaten August und September durchgeführt.

(2) Studierende, die in den Studiengang wechseln wollen, müssen sich ebenfalls dem Feststellungsverfahren unterziehen. Sie erhalten die Möglichkeit, das Feststellungsverfahren zum nächstliegenden Termin zu absolvieren. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich durch den Prüfungsausschuss eingeladen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Verantwortlich für die Organisation des Feststellungsverfahrens ist der für den Studiengang zuständige gemeinsame Prüfungsausschuss der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt eine verantwortliche Person und bestimmt den Termin für die Durchführung des Feststellungsverfahrens.

§ 5

Durchführung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur), in der naturwissenschaftliches Grundlagenwissen in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie nachzuweisen sind. Die Dauer der Klausur beträgt 120 Minuten. Die Eignung für den Studiengang gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber jeweils 50% der Punkte in den gemäß Absatz 4 genannten Teilbereichen der schriftlichen Prüfung erreicht hat.

(2) Die Klausur gilt als bestanden und das naturwissenschaftliche Grundlagenwissen als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das Erreichen der Note "befriedigend" jeweils in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie in einem Zeugnis oder in einem anderen geeigneten Dokument, mit dem die Hochschulzugangsberechtigung bescheinigt wird, nachweist.

Als Note wird bezeichnet:

- a) die im Zeugnis ausgewiesene Abschlussnote im Fach oder
- b) der Durchschnitt der Einzelnoten der Qualifikationsphasen einschließlich einer gegebenenfalls vorhandenen Prüfungsnote im Fach. Einzelne Teilleistungen werden dabei nicht anerkannt.

(3) Die Aufsicht führenden Personen sind berechtigt, vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung die Identität der Teilnehmenden zu prüfen.

(4) Die Klausur besteht aus den folgenden drei gleichgewichteten Teilbereichen des naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens:

1. Mathematik

(Schwerpunkte: Kurvendiskussion, Geometrie, Gleichungssysteme, Extremwertaufgaben, Differential- und Integralrechnung)

2. Physik
(Schwerpunkte: Kinematik, Wärmelehre, Elektrophysik)

3. Chemie
(Schwerpunkte: Stöchiometrische Berechnungen, Säure-Base-Reaktionen, Redoxreaktionen, chemische Bindung, Stoffklassen organischer Verbindungen)

(5) Das Feststellungsverfahren ist nicht öffentlich.

(6) Der Nachweis über ein bestandenes Feststellungsverfahren im gewählten Studiengang an einer anderen universitären Einrichtung oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird in der Regel nicht anerkannt. Ausnahmen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(7) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Ergebnis des Feststellungsverfahrens, Zulassung zum Studium

(1) Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste mit den Ergebnissen des Feststellungsverfahrens (Anzahl der erreichten Punkte und Prozentzahl des erreichten Gesamtergebnisses). Die Liste wird an das Immatrikulationsamt übermittelt. Aufgrund dieser Liste wird der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Bei erfolgreichem Bestehen erfolgt die Zulassung zum Studium. Bei nicht bestandenen Feststellungsverfahren enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung zu einem späteren Zulassungstermin.

(2) Wird das erforderliche naturwissenschaftliche Grundlagenwissen auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zum Studium unmittelbar nach der Feststellung der Eignung für diesen Studiengang.

§ 7

Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann durch die Aufsicht führende Person von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Feststellungsverfahren als endgültig "nicht bestanden", sofern der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Absatz 5 keine andere Entscheidung trifft.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidungen und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt nach der Meldung zur Prüfung den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt. Dieser Termin ist dann unwiderruflich nicht mehr verschiebbar.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit der Äußerung zu geben.

(6) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss

§ 8
Wiederholung des
Feststellungsverfahrens

Ein nicht bestandenenes Feststellungsverfahren kann für den gleichen Zulassungszeitraum nicht wiederholt werden. Eine einmalige Wiederholung ist für einen späteren Zulassungszeitraum möglich.

§ 9
Fortgeltung erreichter
Prüfungsergebnisse

Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber nach bestandem Feststellungsverfahren aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Studium zugelassen werden, so behält das Prüfungsergebnis für das darauf folgende Zulassungsverfahren seine Gültigkeit.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Die Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für den Bachelor-Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich Bauwesen und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 01.03.2005, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 8/2005 der Hochschule Magdeburg-Stendal und im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg- Stendal vom 19.02.2020, des Senates der Hochschule Magdeburg- Stendal vom 08.04.2020, des Fakultätsrates für Verfahrens- und Systemtechnik vom 03.03.2020 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.04.2020.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Rektorin
der Hochschule Magdeburg-Stendal